

9. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim
der EnBW Kernkraft GmbH

Az.: GE 4 – 871406
vom 17. Dezember 2018

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	6
F.	Kosten	7
G.	Begründung	8
G.I.	Sachverhalt	8
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	8
	2. Beschreibung der Änderung.....	8
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens	10
	3.1. Genehmigungsantrag.....	10
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	10
	3.3. Natura 2000	10
	3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	11
	3.5. Behördenbeteiligung	11
	3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	11
	3.7. Anhörung der Antragstellerin.....	11
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	12
	1. Rechtsgrundlage.....	12
	2. Verfahren	12
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung	12
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	13
	2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit	13
	2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung	14
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	14
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	14
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	14
	3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe	14
	3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität	15
	3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme	15
	3.2.4. Bauliche Anlagen	15
	3.2.5. Qualitätssicherung bei der Errichtung	16
	3.2.6. Technische Einrichtungen.....	18
	3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung	19
	3.2.8. Lagerbelegung	19
	3.2.9. Betrieb	19
	3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	20
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	21
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	21
	4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	23
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

I.	Sofortige Vollziehung	25
I.I.	Anordnung	25
I.II.	Begründung	25
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	25
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.....	26
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	26
4.	Interessenabwägung.....	26

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind**

Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit



EnBW Kernkraft GmbH
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim

Salzgitter, 17.12.2018
Az.: GE 4 – 871406

9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, wird auf Antrag der EnBW Kernkraft GmbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, Az.: GZ-V 5 – 8514 510, vom 22.09.2003

in der Fassung der

8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH, Az.: GE 4 – 871418, vom 24.08.2017

wie folgt geändert:

1. Gestattet wird im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim¹ auch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe mit den gemäß Antrag vom 10.03.2011 beantragten Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).
2. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 17.12.2018, Az.: GE 2-85147/9-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 9. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 24.08.2017 unberührt.

¹ Im Weiteren auch bezeichnet als Standort-Zwischenlager Neckarwestheim

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Mit dieser Änderungsgenehmigung wird folgende weitere Nebenbestimmung erlassen:

75. Die in der Antragsunterlage „Ergänzungsbericht zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Standortzwischenlager Neckarwestheim (GKN-ZL) hinsichtlich der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkung Dritter (Ertüchtigung)“ (Anlage 1 Nr. 186) zusammengefassten redaktionellen Änderungen des Betriebs- und Prüfhandbuchs sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes gegen SEWD vorzulegen.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Dieses gilt insbesondere für die Genehmigung der baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim aufgrund der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die EnBW Kernkraft GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz als damals zuständige Genehmigungsbehörde der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH (jetzt firmierend unter EnBW Kernkraft GmbH) die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim erteilt.

Mit den Bescheiden vom 22.03.2006, 28.09.2006, 03.09.2007, 18.02.2010, 11.05.2010, 13.12.2013, 16.04.2014, 09.08.2016, 26.04.2017 und 24.08.2017 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 jeweils geändert.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde dabei im Einzelnen durch ein gesondertes Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung geregelt und begründet, welches Bestandteil der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 ist. Das Schreiben zur Anlagensicherung wurde im Rahmen der o. g. Änderungsgenehmigungen ebenfalls jeweils geändert.

Gegenstand dieser 9. Änderungsgenehmigung sind Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim gegen SEWD auf der Basis des grundlegend geänderten Sicherungskonzepts der Genehmigungsinhaberin. Damit verbunden ist die Änderung des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Az. SK 6-85147/2-VS-V.

2. Beschreibung der Änderung

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003 die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit dieser 9. Änderungsgenehmigung werden zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsvorkehrungen weitere Sicherungsvorkehrungen sowie die Änderungen bestehender Sicherungsvorkehrungen genehmigt. Die wesentlichen baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Basisbericht (Anlage 1 Nr. 176) beschrieben. Detaillierte Angaben zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Anlagensicherungsbericht beschrieben, der aufgrund seines Inhaltes als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VERTRAULICH (VS-V) eingestuft wird, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

Das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim besteht aus zwei parallelen Lagertunneln und einem den Tunneln vorgelagerten Eingangsgebäude, welches in Sozialtrakt und Eingangshalle unterteilt ist. Antragsgemäß sollen im Rahmen der baulichen Ertüchtigung vorgelagert zu den bestehenden Schiebetoren vor den Außenwänden der Eingangshalle zwei neue große Schiebetore mit in den

Lüftungsöffnungen integrierten Wetterschutzgittern montiert werden. Außerdem sollen in den Lüftungsöffnungen oberhalb der großen Schiebetore die dort befindlichen Wetterschutzgitter ebenfalls gegen neue Gitter getauscht werden. Um Schlagregen abzuhalten und um insgesamt einen besseren Wetterschutz an den zwei neuen Schiebetoren im Bereich der Eingangshalle zu erzielen, sind als flankierende Baumaßnahmen darüber angeordnete Überdachungen vorgesehen. Zusätzlich ist im Hangbereich oberhalb des Eingangsgebäudes die Errichtung einer Zaunanlage vorgesehen.

Die für die neuen Schiebetore erforderlichen Gründungen sollen mittels neuer Streifenfundamente erfolgen, welche konstruktiv mit der bestehenden Bodenplatte des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim verbunden werden sollen. Die bestehenden Schiebetore 2UKT01 AB101 (Einfahrt Ost) und 2UKT01 AB103 (Ausfahrt Süd) sollen nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen in die offene Stellung verfahren und in dieser Position elektro- und leittechnisch stillgelegt und gegebenenfalls demontiert werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bestehende Verbindungstür 2UKT01 AB114 zwischen der Eingangshalle (Raum 2UKT 01-001) und dem Sozialtrakt (Raum 2UKT 01-011) auszutauschen.

Das neue Schiebetor 2UKT01 AB101 in der östlichen Außenwand des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim soll zukünftig keine Fluchttür mehr enthalten. Bei dem neuen Schiebetor 2UKT01 AB103 in der südlichen Außenwand soll die Fluchttür 2UKT01 AB104 statt wie bisher rechts jetzt links angeordnet (von innen betrachtet) werden. Die Fluchttür 2UKT01 AB104 in dem neuen Schiebetor 2UKT01 AB103 sowie die Verbindungstür 2UKT01 AB114 zwischen Eingangshalle und Sozialtrakt sollen zudem mit einer ■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■ ausgestattet werden.

Außerdem sollen Wand- und Decken- bzw. Bodenbereiche, die den dreistöckigen Sozialtrakt von der Eingangshalle des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim trennen, zusätzliche bewehrte Zweitbeton-Verstärkungen in Ortbetonbauweise mit herkömmlicher Schaltechnik erhalten. Bei räumlich beengten Verhältnissen sollen dabei die Wandertüchtigungen alternativ mit dem mikrobewehrten Hochleistungsbeton ■■■■■■■■■■■■ vorgenommen werden. Die bestehende Wand im Kontrollraum (Raum 2UKT 01-003) zum daneben liegenden Sammeltankraum (Raum 2UKT 01-002) soll ebenfalls mit einer Zweitbetonwand verstärkt werden.

Die Zweitbetonwände sollen direkt auf der Bestandsbodenplatte des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim gegründet werden beziehungsweise sollen ihre Lasten über vorhandene Geschossdecken und Wände in die Bestandsbodenplatte des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim und den anstehenden Baugrund abtragen. Die neuen Zweitbetonbauteile sollen jeweils über die gesamte Fläche mit den Bestandsbauteilen verbunden werden. Nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen sollen die Oberflächen der neuen Betonbauteile soweit erforderlich mit einer dekontaminierbaren Beschichtung versehen und damit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Es werden als konventionelle, nicht anlagenspezifische Lasten der Bauauslegung die Eigenlasten aus den Bauteilgewichten sowie Wind- und Schneelasten nach der Normenreihe DIN 1055 zugrunde gelegt. Die neuen Schiebetore, die neue Verbindungstür zwischen Eingangshalle und Sozialtrakt sowie die Gitter

des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim sollen zudem standsicher gegen das Bemessungserdbeben (BEB) ausgelegt werden. Da im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim keine explosionsfähigen Stoffe gelagert werden, sollen die neu zu erstellenden Betonbauteile im Eingangsgebäude nicht standsicher nach Explosionseinwirkungen ausgeführt werden. Die in den Zugängen zur Eingangshalle sowie zum Sozialtrakt vorhandenen Einrichtungen zum Setzen von Dammbalken sollen auch weiterhin genutzt werden. Die neu zu errichtenden außenliegenden Schiebetore sollen daher ohne Hochwasserschutzrichtungen ausgeführt werden.

Die mit dieser 9. Änderungsgenehmigung vorgenommene Änderung der Maßnahmen zur Anlagensicherung ist im Einzelnen im Schreiben des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Anlagensicherung vom 17.12.2018, Az.: GE 2-85147/9-VS-Vertr. dargestellt, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Die EnBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 10.03.2011 beim Bundesamt für Strahlenschutz einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim gestellt. Seit dem 30.07.2016 obliegt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612) geändert worden ist. Die Betreiberin hat deshalb am 05.03.2012 einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beim Landratsamt Ludwigsburg gestellt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 20. Juli 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a. F.) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 17.04.2013 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Natura 2000

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV SÜD Industrie Service GmbH und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde mit der sicherheitstechnischen Begutachtung der beantragten Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim gegen Einwirkungen Dritter beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im Oktober 2018 vorgelegt.

Die Begutachtung der Maßnahmen zur Anlagensicherung wurde von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH durchgeführt. Das entsprechende Gutachten wurde im Oktober 2018 vorgelegt.

Die Prüfung des nach der SEWD-Richtlinie IT erforderlichen IT-Sicherheitskonzeptes für informationstechnische Systeme erfolgte ebenfalls durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH. Das entsprechende Gutachten wurde im April 2017 vorgelegt.

3.5. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- das Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S.585).

3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 9. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Neckarwestheim. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der Kommission (2010/635/EURATOM) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des EURATOM-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

3.7. Anhörung der Antragstellerin

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 04.12.2018 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, zum Genehmigungsbescheid angehört und hat mit Schreiben vom 07.12.2018 Stellung genommen.

Zu dem gesonderten Schreiben des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Anlagensicherung wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.12.2018 angehört und hat mit Schreiben vom 11.12.2018 Stellung genommen.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf gemäß § 23d Satz 1 Nr. 7 AtG der Genehmigung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser 9. Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG a. F. durchgeführt worden. Die aus der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD resultierenden Änderungen der Merkmale des Vorhabens sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 4 und Nr. 5) zusammenfassend beschrieben und bewertet worden. Diese Prüfung unter Einbeziehung aller betroffenen Umweltbehörden hat ergeben, dass weder durch die beantragte Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Ände-

rungen der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen (sog. FFH-Vorprüfung).

Das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die nächstgelegene Teilfläche des zunächst als FFH-Gebiet „Neckar zwischen Freiberg und Heilbronn“ (Gebiets-Nr. 7021-301) gemeldete und zwischenzeitlich von der EU-Kommission als FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ (Gebiets-Nr. 7021-342) bestätigte Natura-2000-Gebiet ist nach wie vor in unveränderter Abgrenzung das Naturschutzgebiet „Kirchheimer Wasen“ auf der anderen Neckarseite ca. 300 m nordwestlich des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim. Die durch die bauliche Erweiterung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim bedingten Auswirkungen sind temporär, die anlagebedingten Auswirkungen betreffen keine für das Netz „Natura 2000“ relevanten Flächen. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen können anhand ihres räumlichen Einwirkungsbereichs und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen ausgeschlossen werden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete zu prognostizieren sind (Anlage 2 Nr. 6 und Nr. 7)

Das Landratsamt Ludwigsburg, mit dem als zuständige Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2013 und 15.10.2018 das Benehmen hergestellt worden ist, hat keine weitergehenden Vorschläge oder Hinweise geäußert.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung des Änderungsvorhabens wird deutlich, dass potentielle Beeinträchtigungen von besonders geschützten beziehungsweise streng geschützten Arten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden sollen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die

Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim gegen SEWD auszuschließen (Anlage 2 Nr. 8 und Nr. 9).

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat sich nach Prüfung der Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom Oktober 2018 (Anlage 2 Nr. 1) zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der Erweiterung des Schutzes gegen SEWD sicher eingehalten werden.

3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe.

3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität.

3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme

Die sichere Abfuhr der Zerfallswärme ist weiterhin gewährleistet.

Die Wärmeabfuhr der Transport- und Lagerbehälter aus dem Standort-Zwischenlager Neckarwestheim erfolgt über Naturkonvektion. Dazu sind in den neuen großen Schiebetoren 2UKT01 AB101 (Einfahrt Ost) und 2UKT01 AB103 (Ausfahrt Süd) und oberhalb dieser Schiebetore Gitter eingebaut, durch die die erforderlichen Kühlluftmengen in die Eingangshalle einströmen können. Die Abluft wird nach Durchströmen der Lagerstollen über den Kamin des Abluftbauwerkes geführt.

Für die geplante bauliche Ertüchtigung wurde die Beeinflussung der Nachwärmeabfuhr auf Grund der geänderten Randbedingungen bei der Belüftung bewertet. Der Verlustbeiwert der neuen Gitter verringert sich gegenüber den derzeit verbauten Gittern um ca. 3 %, so dass sich hieraus eine Verbesserung der Nachwärmeabfuhr durch Naturkonvektion ergibt. Die freie Anströmfläche der neu eingebauten Gitter ist jedoch gleichzeitig ca. 3 % geringer als für die derzeit verbauten Gitter. Die Prüfung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat ergeben, dass die im Rahmen der Errichtung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim geprüften Berechnungen zum Nachweis der Nachwärmeabfuhr weiterhin abdeckend sind. Auch nach der geplanten baulichen Ertüchtigung kann somit die Zerfallswärme der Brennelemente an allen Behälterpositionen durch Naturkonvektion aus dem Standort-Zwischenlager Neckarwestheim sicher abgeführt werden.

3.2.4. Bauliche Anlagen

Die Prüfung der die bauliche Ertüchtigung des Lagergebäudes betreffenden Unterlagen, die von der Betreiberin eingereicht wurden, hat ergeben, dass die vorgesehenen baulichen Maßnahmen die atomrechtlichen Anforderungen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen erfüllen.

Die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen werden im Bereich der Außenwände der Eingangshalle oder innerhalb des Eingangsgebäudes des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim durchgeführt. Da sich in diesen Bereichen keine sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen befinden, sind unzulässige Rückwirkungen auf die am Standort befindlichen Kraftwerksanlagen GKN I und II nicht zu besorgen.

Gemäß den bautechnischen Auslegungsgrundlagen wurden der Bauauslegung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim als konventionelle, nicht anlagenspezifische Einwirkungen, die Einwirkungen aus den Bauteilgewichten sowie aus Wind und Schnee gemäß der DIN 1055 zugrunde gelegt. Hinsichtlich der beantragten Ertüchtigung ergeben sich dabei keine Änderungen. Die Prüfung hat außerdem ergeben, dass die Auslegung der Streifenfundamente mit den Lasten gemäß den fortgeschriebenen bautechnischen Auslegungsgrundlagen (Anlage 1 Nr. 8a) anforderungsgerecht ist.

Anforderungen entsprechenden Qualitätsklasse festzulegen. Das grundsätzliche Vorgehen hat entsprechend der DIN ISO 9000 ff und in sinngemäßer Anwendung der KTA 1401 zu erfolgen. Für die Dokumentation gelten die Grundsätze der KTA 1404 entsprechend.

Die Durchführung der beantragten bautechnischen Maßnahmen unterliegt neben dem Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens werden unter anderem die Standsicherheit der neuen Bau- und Anlagenteile und die Abtragung der Bauanschlusslasten aus neuen Bau- oder Anlagenteilen in das Bauwerk beziehungsweise den Baugrund durch den Prüfsingenieur für Baustatik geprüft.

Die Prüfung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat ergeben, dass die eingereichten Antragsunterlagen zum Bauantrag mit den korrespondierenden atomrechtlichen Antragsunterlagen inhaltlich kongruent und widerspruchsfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass die im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellten und geprüften sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung und Konstruktion der zusätzlichen baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Prüfung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu den vorgelegten Unterlagen zum Bauablauf und den möglichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen auf das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim hat ergeben, dass geeignete Schutzmaßnahmen bei der Baustelleneinrichtung und Vorkehrungen beim Baustellenbetrieb zur Vermeidung sicherheitstechnisch relevanter baubetrieblicher Störfälle getroffen werden. Im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren wird für die Baumaßnahme zudem eine Baustellenordnung erstellt, die unter anderem Regelungen zu Organisation, Überwachung und erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen umfasst.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen werden Vorprüfunterlagen erstellt und die einzelnen technischen Systeme werden auf der Basis von Inbetriebsetzungsanweisungen, in denen die einzelnen Prüf- und Abnahmeschritte aufgeführt sind, in Betrieb genommen.

Die Beseitigung von Störkanten in Form von Kabeldurchführungen im Eingangsgebäude des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim wird bei der Umsetzung der Wand- und Deckenverstärkungen zwischen Eingangshalle und Sozialtrakt im Bauablauf berücksichtigt.

Die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte unterliegt der Kontrolle der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der baubegleitenden Kontrolle erfolgt insbesondere auch die Prüfung der Eignung der vorgesehenen dekontaminierbaren Oberflächenbeschichtungen gemäß den Anforderungen der DIN 55991.

Die Dokumentation der baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen erfolgt analog der KTA-Regel 1404 und dem Betriebshandbuch (Teil 1 Kapitel 2 „Dokumentation“) für das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim. Die KTA-Regel 1404 trifft unter anderem auch Regelungen für die Dokumentation der bautechnischen Unterlagen. Das Betriebshandbuch regelt die Anforderungen an die Dokumentation in eindeutiger und richtiger Weise. Die Anforderungen der KTA-Regel

3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Änderung führt zu keinen nachteiligen Veränderungen der Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umwelt. Insofern ergab sich keine Notwendigkeit zur erneuten Prüfung des Umgebungsüberwachungsprogramms des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim.

Im Rahmen der beantragten baulichen Ertüchtigung werden hinsichtlich der Beeinflussung der Abschirmwirkung ausschließlich Änderungen am Lagergebäude, in Form einer materiellen Verstärkung von Wandstrukturen, Schiebetoren und Türen vorgenommen. Die Abschirmwirkung des Lagergebäudes wird dadurch nicht verringert. Die erforderliche Abschirmung der ionisierenden Strahlung zum Schutz der Bevölkerung und des Betriebspersonals ist weiterhin anforderungsgerecht. Hinsichtlich der Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung ergeben sich aus der baulichen Ertüchtigung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim keine zusätzlichen Anforderungen. Die Vorgaben der §§ 6, 43, 46 und 55 der StrlSchV werden weiterhin erfüllt.

Die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf Festlegungen und Regelungen zum betrieblichen Strahlenschutz. Es ergeben sich keine Änderungen bei der Einteilung der Strahlenschutzbereiche. Aufgrund der Einlagerung von Behältern in den Tunnel 2 ist die Eingangshalle mittlerweile als Kontrollbereich ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass bei Tätigkeiten in der Eingangshalle eine Strahlenschutzüberwachung des Personals mit Gamma- und Albedo-Dosimetern erfolgt. Betriebliche Einlagerungen von Transport- und Lagerbehältern sollen während der Bauausführung nicht durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Durchführung wiederkehrender Prüfungen ist aufgrund der baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen keine Erhöhung der Strahlenexposition für geplante Tätigkeiten abzuleiten.

3.2.8. Lagerbelegung

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.9. Betrieb

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

Im Anschluss an die Umsetzung der baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen werden im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim auf der Grundlage betrieblicher Regelungen Prüfungen zur Funktionsbereitschaft der Systeme und Anlagenteile durchgeführt. Die für die einzelnen Prüfschritte erforderlichen Anweisungen zur Inbetriebsetzung werden errichtungsbegleitend erstellt und im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren geprüft.

Mit der Genehmigung zur Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter sind redaktionelle Anpassungen der administrativen Regelungen im Betriebshandbuch und Prüfhandbuch erforderlich. Die Antragstellerin hat die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Genehmigungsunterlagen in der Antragsunterlage „Ergänzungsbericht zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Standortzwischenlager Neckarwestheim (GKN-ZL) hinsichtlich der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkung Dritter (Ertüchtigung)“ (Anlage 1 Nr. 186) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 75** wird

sichergestellt, dass die Änderungen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim im Rahmen der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen zur Objektsicherung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.

3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die den bisherigen Genehmigungen zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Erweiterung des Schutzes gegen SEWD nicht berührt.

Einwirkungen von innen

Die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich innerhalb des Eingangsgebäudes oder im Außenbereich der Eingangshalle des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim, so dass Rückwirkungen auf Grund mechanischer Einwirkungen auf den Lagerbereich der Transport- und Lagerbehälter nicht zu unterstellen sind. Aus den Ertüchtigungsmaßnahmen resultieren im Hinblick auf die zu betrachtenden mechanischen Einwirkungen auf Gebäude und Transport- und Lagerbehälter keine unzulässigen Rückwirkungen.

Einwirkungen von außen

Während der Bauarbeiten können in erster Linie mechanische Einwirkungen durch den Anprall von Kranlasten, Handhabungsfehler bei der Bedienung der Baustellenkräne und thermische Einwirkungen durch Brand Auswirkungen auf die Sicherheit des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim haben. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die während der Ertüchtigungsmaßnahmen möglicherweise auftretenden Ereignisse die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Anforderungen und der Auslegung der neuen Bau- bzw. Anlagenteile für Wind- und Schneelasten, Erdbeben, äußeren Brand, Hochwasser, Flugzeugabsturz und äußeren Druckwellen aus chemischen Reaktionen ergeben sich auf Grund der baulichen Ertüchtigung keine unzulässigen Rückwirkungen auf sicherheitstechnisch relevante Komponenten des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim. Die geplante bauliche Ertüchtigung hat weiterhin keine sicherheitstechnisch unzulässigen Auswirkungen auf die Zugänglichkeit des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim nach Ereignissen im Kernkraftwerk Neckarwestheim.

Die neuen großen Schiebetore 2UKT01 AB101 und 2UKT01 AB103, die neuen Gitter sowie die Verbindungstür 2UKT01 AB114 werden gemäß den bautechnischen Auslegungsgrundlagen standsicher gegen das Bemessungserdbeben ausgelegt.

Der Pegel des 10.000-jährlichen Bemessungshochwassers liegt auf +172,70 m üNN und damit 0,2 m über der Sohlplatte des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim. In den Zugängen zur Eingangshalle sowie zum Sozialtrakt sind Vorkehrungen zum Setzen von Dammbalken vorhanden. Durch den Einbau der zwei neuen Schiebetore vor der Eingangshalle des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim werden die vorhandenen Einrichtungen zur Hochwasserschottung bis zum Stand des Bemessungshochwassers nicht beeinträchtigt.

Die neu zu errichtenden außenliegenden Schiebetore werden daher ohne Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeführt. Im Hochwasserfall können bei Versagen des Torantriebs- bzw. der Torsteuerung die neuen Schiebetore manuell verfahren werden (s. a. Kap. 3.2.4.).

Auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die Stahlbetonstrukturen (Gebäudehüllen) der Eingangshalle und der Tunnelröhren des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim wurden im Rahmen der Errichtung gegen den Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeugs stand-sicher ausgelegt. Die Auslegung erfolgte so, dass ein Durchdringen der Gebäudehüllen und damit ein Eindringen des Flugzeuges oder von Flugzeugteilen in das Gebäudeinnere verhindert wird. Die Auslegung von weiteren Anlagenteilen gegen induzierte Erschütterungen infolge eines Flugzeugabsturzes ist nicht vorgesehen. Entsprechend den bei Errichtung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim festgelegten Störfallbetrachtungen ist eine Auslegung der neuen Betonbauteile im Innenbereich des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim sowie der weiteren neuen baulichen Anlagen (z. B. Schiebetore, Gitter) im Außenbereich gegen den Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeugs nicht erforderlich.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Das erforderliche Schutzniveau wird durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Antragstellerin erreicht. Die Verzahnung der Sicherungsmaßnahmen der Antragstellerin und der Schutzmaßnahmen insbesondere der Polizeibehörden erfolgt dabei nach dem „Integrierten Sicherungs- und Schutzkonzept“ gemäß dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 17./18. Februar 1977. Als Grundlage für die Ermittlung der der Antragstellerin obliegenden Maßnahmen der präventiven Grundsicherung dienen die „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (Lastannahmen Anlagen) (Rev. 3.0)“ einschließlich der „Erläuterungen und Hinweise zu den Lastannahmen (Rev. 3.0)“ vom 12. Februar 2016, RS I 6 – 13143/20.10 VS-Vertr.. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass für den im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens relevanten Änderungsgegenstand die hieraus ermittelten Anforderungen der „Richtlinie zur Sicherung von Zwischenlagern gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (SEWD-RL Zwischenlager)“ vom 10.05.2012, RS I 6 – 13151-6/22 VS-NfD erfüllt sind.

Der erforderliche Schutz schutzbedürftiger IT-Systeme gegen SEWD ist gewährleistet. Die Anforderungen zur „IT-Sicherheit“ ergeben sich aus den „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter mittels IT-Angriffen (IT-

Lastannahmen)“, Revision 2.0 mit Stand: 30.11.2016, RS I 6 – 13151-6/13.4 – VS-Vertr. und der „Richtlinie für den Schutz von IT-Systemen in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sicherungskategorien I und II gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie IT)“ vom 13.06.2013, RS I 6 – 13151-6/13 VS-NfD.

Im Hinblick auf den Prüfpunkt „IT-Sicherheit“ hat die Antragstellerin das nach der SEWD-Richtlinie IT erforderliche IT-Sicherheitskonzept eingereicht. Nach Prüfung dieses Konzeptes ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der SEWD-Richtlinie IT ergebenden Anforderungen erfüllt sind.

Bezogen auf die übrigen Anforderungen, die sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG an die Antragstellerin richten, ist bei Umsetzung dieser Änderungsgenehmigung sichergestellt, dass die folgend genannten Schutzziele bei SEWD erreicht werden:

- Verhinderung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen vor Ort,
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anordnung möglich ist, sowie
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen eine Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen an einem anderen Ort möglich ist.

Den sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergebenden Anforderungen ist damit Rechnung getragen. Insbesondere ist sichergestellt, dass infolge von auslegungsbestimmenden SEWD-Ereignissen der Lastannahmen keine radioaktiven Stoffe freigesetzt werden.

Das Szenario eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges ist nicht Bestandteil der Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen SEWD. Allerdings hat der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – bereits in dem Beschluss „Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter/Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios „Terroristischer Flugzeugangriff“ durch die Exekutive“ vom 3./4. Juli 2003 auf eine Parallele dieses Ereignisses zur Sicherheitsebene vier im Bereich der Anlagensicherheit verwiesen, so dass Maßnahmen in Betracht kommen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Strahlenexposition im Ereignisfall minimieren bzw. begrenzen. Daher prüft die Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG die Auswirkungen eines solchen Ereignisses. Nach der durch die Exekutive vorgenommenen Einordnung wird also von der Genehmigungsbehörde auch im Hinblick auf dieses Ereignis, gegen das eine Anlage oder Einrichtung nicht auszulegen ist, geprüft, ob es zu besonders schwerwiegenden Schäden für die Schutzgüter des Atomgesetzes führt.

Die aus diesen Gründen vorgenommene Prüfung des Szenarios eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Umsetzung der mit dieser Änderungsgenehmigung verbundenen Maßnahmen gegenüber den bisher durchgeführten Betrachtungen keine ungünstigeren mechanischen und thermischen Einwirkungen auf die Behälter zu besorgen sind. Die bisherigen Untersuchungen zu den Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes besitzen daher weiterhin Gültigkeit. Es wird somit festgestellt, dass das nicht in den Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen SEWD enthaltene Ereignis lediglich Folgen verursachen kann, die der Genehmigung selbst dann nicht entgegenstünden, wenn das Ereignis in den Lastannahmen enthalten wäre.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Berlin erhoben werden.

I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

I.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser 9. Änderungsgenehmigung wird nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der EnBW Kernkraft GmbH angeordnet.

I.II. Begründung

Die EnBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 19.07.2018 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der EnBW Kernkraft GmbH geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs Vorrang haben.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Ziel, die von Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Außerdem soll durch die sofortige Umsetzung der Änderungsmaßnahme eine einmalige oder wiederholte Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anordnung gegeben ist, zukünftig hardwaretechnisch ausgeschlossen werden und so die Schutzziele der SEWD-Richtlinie Zwischenlager erfüllt werden.

Die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen SEWD ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG Genehmigungsvoraussetzung für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Herbst 2010 zu bestimmten Angriffsszenarien sind sicherungstechnische Veränderungen insbesondere in Form von baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Zwischenlagern notwendig geworden. Mit dieser 9. Änderungsgenehmigung wird die notwendig gewordene Erweiterung des Schutzes gegen SEWD des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim genehmigt.

Bis zur Umsetzung der genehmigten Nachrüstung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim wird der erforderliche Schutz gegen SEWD von der Genehmigungsinhaberin durch sogenannte ausreichende temporäre Maßnahmen (atM) sichergestellt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um personelle Maßnahmen, deren Art der Ausgestaltung jedoch im Falle von SEWD zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals führen kann.

Diesem Umstand trägt die § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG konkretisierende SEWD-Richtlinie Zwischenlager Rechnung, indem sie einen grundsätzlichen Vorrang von baulich-technischen Maßnahmen gegenüber personellen Maßnahmen normiert.

Mit dieser 9. Änderungsgenehmigung wird somit einerseits geltendem Recht Folge geleistet. Vor dem Hintergrund, dass die genehmigten baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen nach deren Fertigstellung die atM weitestgehend ablösen, bewirkt die Umsetzung dieser Genehmigung andererseits zugleich auch eine erhebliche Reduzierung der potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit des von der GenehmigungsinhaberIn eingesetzten Sicherungspersonals im Falle von SEWD. Der Schutz dieser verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter stellt ein besonderes öffentliches Interesse dar.

2. Interesse der GenehmigungsinhaberIn an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im privaten Interesse der GenehmigungsinhaberIn.

Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD stellt zugleich ein privates Interesse der GenehmigungsinhaberIn dar, der als ArbeitgeberIn der Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten während der Arbeitszeit obliegt.

Zudem besteht ein privates Interesse der GenehmigungsinhaberIn in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit den atM ist für die GenehmigungsinhaberIn aufgrund des hohen Personaleinsatzes ein erheblicher finanzieller Aufwand verbunden. Da die genehmigten baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen die atM weitestgehend ersetzen, kann dieser Aufwand durch die Umsetzung dieser 9. Änderungsgenehmigung in erheblichem Maße reduziert werden.

3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass aufgrund der vorliegenden 9. Änderungsgenehmigung im Standort-Zwischenlager Neckarwestheim keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor sie Gelegenheit hatten, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in einem Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen.

4. Interessenabwägung

Das dargestellte besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der GenehmigungsinhaberIn an einer sofortigen Vollziehung dieser 9. Änderungsgenehmigung überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie das mögliche Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs mit Blick auf ihre Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Zwar kommt vorliegend der Umsetzung der baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen eine faktische Präjudizwirkung zu, jedoch werden durch die Umsetzung dieser 9. Änderungsgenehmigung keine irreversiblen Fakten geschaffen. Sollten anhängig werdende Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Genehmigung Erfolg haben, könnten die atM von der Genehmigungsinhaberin ohne weiteres wieder aufgenommen und somit der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Das Risiko der Ausnutzung einer noch nicht bestandskräftigen Genehmigung trägt in diesem Fall die Genehmigungsinhaberin.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht zudem das öffentliche Interesse an einer möglichst frühzeitigen Umsetzung dieser Genehmigung im Hinblick darauf, dass mit der Umsetzung der genehmigten Nachrüstungsmaßnahmen zugleich auch potentielle Gefahren für das von der Genehmigungsinhaberin eingesetzte Sicherungspersonal bei SEWD frühestmöglich abgewendet werden. Insbesondere kann es mit Blick auf die Bedeutung der betroffenen Individualrechtsgüter nicht verantwortet werden, dass höchstrangige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Sicherungspersonals aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gefährdet werden. Allein unter diesem Aspekt ist bereits das besondere öffentliche Interesse höher zu bewerten als das Interesse möglicher Drittbetroffener an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und somit eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gerechtfertigt.

Bei der Interessenabwägung ist ferner das private Interesse der Genehmigungsinhaberin zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist aufgrund öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zum Schutz von Leben und Gesundheit der für ihn tätigen Arbeitnehmer verpflichtet. Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD ist daher zugleich auch ein überwiegendes privates Interesse der Genehmigungsinhaberin. Auch dieses private Interesse der Genehmigungsinhaberin überwiegt bereits für sich betrachtet das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs und rechtfertigt somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ergänzend treten die wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberin zugunsten dieser hinzu.

Die Abwägung führt danach zu dem Ergebnis, dass das besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung dieser 9. Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegen.

17. Dezember 2018

Im Auftrag

L. S.

